

Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung der Spielplanförderung in den Jahren 2027 bis 2029

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen in ihrer Diversität zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des/der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Ziele der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung, Sicherung und Weiterentwicklung von Spielplan-Angeboten Darstellender Kunst in der Region Hannover, um der Bevölkerung der Region Hannover, insbesondere in ländlichen Räumen, ein qualitätsvolles und vielfältiges Angebot Darstellender Kunst zugänglich zu machen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet, vorrangig in den Umlandkommunen, die Vielfältigkeit der Spielpläne Darstellender Kunst.
- 3.2 Es können pro Antragsteller*in und Kalenderjahr in der Regel bis zu drei verschiedene Spielplan-Positionen (Gastspiele) Darstellender Kunst gefördert werden.

Zusätzlich kann eine vierte Position gefördert werden, wenn sie sich explizit an Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre richtet.

- 3.3 Zur Darstellenden Kunst im Sinne dieser Richtlinie zählen:

- Schauspiel/Performance,
- Figuren- und Objekttheater,
- Zeitgenössischer Zirkus/Artistik,
- Kabarett, Comedy, Variété,
- Pantomime,
- Ballett, Tanztheater, Zeitgenössischer Tanz,
- Oper, Musiktheater, Musical.

3.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufführungen von Laien- und Amateurtheater-Gruppen,
- Aufführungen des Theaters für Niedersachsen,
- Aufführungen des Jungen Schauspiel Hannover,
- Aufführungen im Rahmen von Theaterfestivals und Festspielen,
- Doppelvorstellungen einer Gastspiel-Produktion. Eine zulässige Ausnahme ist: Es handelt sich um zwei Vorstellungen einer Kinder- oder Jugendtheater-Inszenierung, die innerhalb von 36 Stunden am gleichen Ort stattfindet.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind die regionsangehörigen Kommunen, eingetragene Kulturvereine (Satzungszweck: Kunst und Kultur) und gemeinnützige Unternehmergesellschaften (gUG, gGmbH) mit Sitz in der Region Hannover.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- Theater/Anbieter*innen mit Eigenproduktionen,
- Anstalten öffentlichen Rechts,
- Religionsgemeinschaften,
- Antragstellende, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist sowie Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Die Bewilligung setzt voraus:

- Vorlage eines geplanten Spielplans für das kommende Jahr, der mindestens drei verschiedene Gastspiele Darstellender Kunst enthält,
- die Professionalität der auftretenden Ensembles bzw. der Künstler*innen,
- Bereitstellung einer ausreichend großen und publikumsgerecht ausgestatteten Bühne/Spielstätte, die die bühnentechnischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Veranstaltungen bietet.

5.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass mit der Durchführung des Gastspiels nicht vor dem Datum des Eingangs des Antrags begonnen wurde. Der Abschluss von Gastspielverträgen vor dem Datum des Eingangs des Antrags schließt eine Förderung nicht aus. Ein vorzeitiger Maßnahme-Beginn gilt ab Antragseingang als gewährt. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit noch nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt bis zur Förderentscheidung (Zuwendungsbescheid) der/die Antragstellende.

5.3 Als Nachweise für Gastspielkonditionen gelten unterschriebene Gastspielverträge. Sofern bei Antragstellung ein unterschriebener Vertrag noch nicht vorliegt, gelten als Nachweise:

- unterschriftsreife Vertragsentwürfe,
- Schriftverkehr, aus dem die Verbindlichkeit der Vereinbarungen hervorgeht (z. B. Reservierungsbestätigung).

In diesem Fall muss ein unterschriebener Gastspielvertrag vor der Durchführung des Gastspiels nachgereicht werden.

6. Bewilligungszeitraum

Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum (d. h. Durchführungszeitraum) endet spätestens zum 31.12. des Jahres, für welches die Zuwendung bewilligt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides.
- 7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Förderung beträgt in der Regel 50 % des jeweils vertraglich vereinbarten Aufführungshonorars zuzüglich anfallender MwSt./USt., maximal jedoch 5.000 Euro pro gefördertes Gastspiel.
- 7.3 Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die vertraglich vereinbarten Gastspielhonorare zzgl. anfallender MwSt./USt.
- 7.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:
- Tantiemen (prozentuale ergebnisabhängige Vergütungen), GEMA-Gebühren, Abgaben,
 - Ausgaben für Reisen, Unterkunft und Catering,
 - Ausgaben für Werbung und Werbematerial,
 - Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Bewirtungskosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kauti-
onen,
 - die Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

8. Antragsverfahren und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Anträge sind beim Team Kulturförderung/Archiv I Fachdienst Kultur und Medienbildung der Region Hannover bis zum 30. Oktober für das Folgejahr zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular. Ebenfalls an dieser Stelle sind die Formerfordernisse für die Antragstellungen festgelegt und können dort entnommen werden. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Als Antragsbestandteile sind einzureichen:

- Antragsformular,
 - Anlage „Entwurf des Spielplans für den gesamten Bewilligungszeitraum“,
 - Anlage „Informationen zur Spielstätte“ (z.B. Programmflyer, Verweis auf die Homepage),
 - Anlage „Nachweise zu Gastspielkonditionen“, siehe 5.3.
- 8.2 Die Region Hannover bewertet die fristgerecht eingegangenen Anträge und entscheidet über die Förderung und die Zuwendungshöhe.
- 8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Hinweis auf Förderung

- 9.1 Nach Durchführung eines Gastspiels kann jeweils die jeweilige Zuwendungssumme nach Mittelabruf anteilig ausgezahlt werden.
- 9.2 Die Durchführung des Gastspiels und die Höhe der angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben sind beim jeweiligen Mittelabruf als Verwendungsnachweis zu belegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 9.3 Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P bzw. ANBest-Gk) sind zu beachten.
- 9.4 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Regionslogo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

- 10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse. Die Region Hannover behält sich ebenfalls den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall, dass die Angaben im Antragsverfahren unvollständig oder unrichtig waren. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Angaben zu den insgesamt für das Projekt beantragten Finanzmitteln.
- 10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

Täuscht der/die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er/sie eine gewährte Zuwendung entgegen dem Verwendungszweck, kann er/sie sich nach § 264 StGB eines Subventionsbetruges strafbar machen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Region Hannover zur Gewährung von Spielplanförderung in den Jahren 2024-2026 außer Kraft.